

eine Veranlassung doch erst vor, als es städtische Ascolidenare gab: davon aber kann vor dem 12. Jh. sicher keine Rede sein.

Scheiden wir diese Interpolation aus, so ist der angeführte Satz unbedenklich; die Verleihung des Münzrechtes an bischöfliche Kirchen ist zwar in Italien viel seltener als in Deutschland, lässt sich aber im Osten der Halbinsel vielfach nachweisen, so für Mantua und Treviso schon im 9., für Aquileia, Padua und Ravenna im 11. Jh.¹ Fraglich kann nur erscheinen, ob auch diese Verleihung schon in der Urkunde Ottos III. für Bischof Adam ausgesprochen war, oder ob sie erst durch Konrad II. zu Gunsten Bernhards I. erfolgt ist. Man könnte das letztere anzunehmen geneigt sein, weil in der Dispositio hinter 'mercatis moneta' eingeschoben ist: 'quam ei donavimus'², womit eine neue Verfügung Konrads bezeichnet zu sein scheint; aber es ist doch sehr wohl möglich, dass auch diese Worte nur aus der Vorurkunde Ottos wiederholt sind, und dass schon in dieser die Verleihung des Münz- und Marktrechtes von der Bestätigung der Besitzungen ausdrücklich unterschieden war. Und soweit das Diktat des Passus einen Schluss zulässt, ist es als wahrscheinlich zu bezeichnen, dass auch er schon dem Diplom Ottos III. angehört hat³. Ist dem aber so, so ergibt sich, dass nicht nur der erste Teil der Petitionsformel ausgefallen ist, sondern dass auch die Schlusssätze der Narratio, die in der Vorlage von A etwa von einem vorangehenden 'petiit (petens)' oder 'efflagitavit (efflagitans), quatenus' oder 'ut' abhängen, in A nicht ganz unversehrt geblieben sind; sie könnten etwa gelautes haben 'ut haec omnia sibi per pre-

1) Ob der Bischof von Ascoli von dem Münzrecht Gebrauch gemacht hat, ist unsicher. Während manche Ascolaner Lokalforscher (so zuletzt Capponi) uns erhaltene Münzen mit der Inschrift 'S. Emidius PP.' auf der einen und 'De Esculo' auf der anderen Seite für bischöfliche des 11. Jh. erklären, setzt Minicis, Numismatica Ascolana p. 13 diese Münzen teils ins 13., teils ins 14. Jh. Für unsere Zwecke kommt darauf nichts an.

2) Damit könnte in der oben S. 399 angeführten Formel die Wendung 'donare confirmare' zusammenhängen; dass sie asyndetisch ist, kehrt in DO. III. 101 'corroborare confirmare' wieder; nötig aber ist die Annahme eines solchen Zusammenhangs nicht; die Verbindung von Schenkung und Bestätigung ist auch in DO. III. 99 ausgesprochen: 'confirmationis et donationis precepto corroborare et largiri dignemur'.

3) Man vgl. mit dem oben abgedruckten Passus die Sätze von DO. III. 99: 'quicquid ad publicum ius pertinet in telonei et mercati redibitione . . . tam infra civitatem et castella quam extra infra totum episcopatum . . . Astensem . . . negotiatores sue civitatis ubicumque velint habent licentiam negociandi sine contradictione alicuius hominis'.